

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. März 2026

Nr. 22

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang
zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

76

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 06.03.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 4), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 5), hat der KIT-Senat am 16.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2025 Nr. 26, S. 103 ff vom 17. Juli 2025) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „hervorgehen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich des ausgefüllten Formblattes zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen“ eingefügt.
- b) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. gegebenenfalls ein erfolgreich abgelegter Graduate Examination Test (GRE) oder ein Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2,“
Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 4 bis 7.

2. § 5 Absatz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. ein erfolgreich abgelegter Graduate Examination Test (GRE) mit folgenden Punkten in den einzelnen Bereichen

Verbal Reasoning: mindestens 151 Punkte

Quantitative Reasoning: mindestens 164 Punkte

Analytical Writing: mindestens 4 Punkte;

der Nachweis entfällt für Bewerber/innen, die

- a) ihren Hochschulabschluss an einer Hochschule des europäischen Hochschulraums (European Higher Education Area - EHEA)¹ erworben haben,
- b) ihren Hochschulabschluss an einer Hochschule eines Unterzeichnerstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Union vom 1. April 1997 (Lissabon-Konvention)² erworben haben oder

¹ <https://ehea.info/page-members>

² <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=165>

-
- c) einen erfolgreich erworbenen Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) in der Fachrichtung Mechanical Engineering nachweisen können;“

Die Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 3 bis 6.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a. Nach den Wörtern „Prüfungsausschuss Maschinenbau“ werden ein Semikolon und die Wörter „der Nachweis der genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen kann durch einen erfolgreich abgelegten GATE in der Fachrichtung Mechanical Engineering ersetzt werden“ eingefügt.
- b. Nach Halbsatz 2 werden ein Komma und die Wörter „hierüber entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Maschinenbau“ eingefügt.

- b) Dem Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Karlsruhe, den 6. März 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)